

3713. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 30. September 1949 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 8. Juli 1949 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Schwendengasse in Zürich-Wiedikon. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 20. September 1949 wurden gegen den erwähnten, im kantonalen Amtsblatt vom 2. September 1949 veröffentlichten Beschluss keine Rekurse eingereicht.

B. Gemäss Beschluss des Stadtrates Zürich vom 8. April 1949 soll die Schwendengasse nicht mehr als durchgehende Fahrstrasse ausgebildet werden. Das Teilstück zwischen der Briner- und der Zweierstrasse wird aufgehoben und an seiner Stelle ein Fussweg erstellt, für den ein Baulinienabstand von 12 m genügt.

Auf dem als Fahrstrasse verbleibenden Teilstück der Schwendengasse zwischen der Schlossgasse und der Brinerstrasse wird die westliche vom Regierungsrat im Jahre 1899 genehmigte Baulinie um 2 m zurückverlegt, womit sich der Baulinienabstand auf 15 m erweitert. Damit wird ermöglicht, neben der heute bestehenden 8 m breiten Fahrbahn und einem 2,5 m breiten Trottoir auch auf der Westseite noch einen 2 m breiten Gehweg zu erstellen. Zur Verbesserung der Verkehrsübersicht sind die Baulinien der Schwendengasse bei den Einmündungen in die Zweierstrasse und die Schlossgasse rechtwinklig abgedreht. Aus dem gleichen Grunde haben auch die Baulinien der Brinerstrasse beim Anschluss an die Schwendengasse eine teilweise Zurücklegung erfahren.

Von der Schlossgasse bis zur Brinerstrasse bleibt die Niveaulinie der Schwendengasse unverändert. Für den Fussweg ist sie mit einer Steigung von 2% neu festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 8. Juli 1949 betreffend Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Schwendengasse in Zürich-Wiedikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.